

06.11.00

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten

Das Bundeskanzleramt hat die beiliegende Stellungnahme der Bundesregierung mit Schreiben vom 2. November 2000 übersandt.

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten

(zum Beschluss des Bundesrates Nr. 86/98 vom 27.03.1998)

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss Nr. 86/98 vom 27.03.1998 zur Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten folgende EntschlieÙung gefasst:

„Die Bundesregierung wird gebeten,

1. die Erstprüfungsunterlagen anderer Mitgliedstaaten, die ihr im Rahmen des in Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 geregelten Prüfungsverfahrens zugeleitet werden, den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden unmittelbar nach Erhalt zur Kenntnisnahme zuzuleiten;
2. darauf hinzuwirken, dass das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Untersuchungseinrichtungen der Länder auf Anforderung die in neuartigen Lebensmitteln und neuartigen Lebensmittelzutaten mit gentechnischen Verfahren eingefügten oder veränderten Nukleotide zu Vergleichszwecken zur Verfügung stellt;
3. sich dafür einzusetzen, dass in der Novel-Food-Verordnung eine Verpflichtung der Antragsteller verankert wird, ausreichende Mengen an Referenzmaterial bereitzustellen, damit jedem Mitgliedstaat Referenzmaterial zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Bundesregierung nimmt zum Beschluss des Bundesrates Nr. 86/98 wie folgt Stellung:

Zu 1.)

Das Bundesministerium für Gesundheit entspricht dem Anliegen des Bundesrates bereits seitdem erstmalig ein Genehmigungsantrag gemäß Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 eingegangen ist.

Zu 2.)

Die Beschaffung bzw. Bereitstellung von mit gentechnischen Verfahren eingefügten oder veränderten Nukleotiden zu Vergleichszwecken im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung ist integrativer Bestandteil der Lebensmittelüberwachung und fällt damit in die Zuständigkeit der Länder. Auf die Antwort zu Nummer 3 wird aufmerksam gemacht.

Zu 3.)

Die Bundesregierung hat in den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Novel Food“ in Brüssel auf die Notwendigkeit einer solchen Regelung hingewiesen und eine Anpassung der Verordnung gefordert.

Im Zuge der Überarbeitung der gemeinschaftlichen Bestimmungen über neuartige Lebensmittel wird seitens der Kommission beabsichtigt, diese Regelungen insgesamt zu verbessern und rationaler zu gestalten. Dies betrifft auch die Notwendigkeit, eine Verpflichtung für Antragsteller zu prüfen, nicht nur die zur Entwicklung von Verfahren zu Nachweis gentechnischer Veränderungen in Lebensmitteln erforderlichen Sequenzinformationen, sondern auch ausreichende Mengen an Referenzmaterial für jeden Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen.

Die Kommission hat bereits unter Punkt 76 im Weißbuch¹ angekündigt, einen Vorschlag zur Änderung der *Verordnung (EG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten*² (Novel-Food-Verordnung) aufgrund der Schlussfolgerungen des gemäß Artikel 14 Abs. 1 zu erstellenden Berichts über die Durchführung der Verordnung zu erarbeiten. Dabei wird auch ein Vorschlag zur Verbesserung dieser Verordnung in Anpassung an den überprüften Rechtsrahmen für die absichtliche Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen gemäß der Richtlinie 90/220/EWG seitens der Kommission vorbereitet werden, der eine Regelung für die Bereitstellung der Sequenzinformation und von Referenzmaterial durch den jeweiligen Antragsteller berücksichtigen muss.

¹ Dok. KOM (1999) 719 endg. vom 12. Januar 2000

² ABL EG Nr. L 43 S.1